



Veranstaltungen in Krems

Ein Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

1.	Handelt es sich um eine öffentliche, also anmeldepflichtige Veranstaltung? Arten von Veranstaltungen	4
2.	Wenn Ihr Vorhaben den Kriterien einer öffentlichen und damit anmeldepflichtigen Veranstaltung entspricht, überlegen Sie bitte:	5
	a) Welche Art von Veranstaltung planen Sie? Welche Vorgaben sind zu erfüllen bzw. einzuhalten? Wie melden Sie eine Veranstaltung an?	5
	b) Wo planen Sie Ihre Veranstaltung? Welche ortsbezogenen Vorgaben ergeben sich dadurch?	7
3.	Zuständige Stellen, Kontakte – Zusammenfassung	8
	a) Veranstaltungsanmeldung	8
	b) Veranstaltungsort	8
	c) Werbeankündigungen	9
	d) Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe	10
	e) Ausübung von Straßenmusik	10
	f) Märkte	11
	g) Musikdarbietungen in Gastronomiebetrieben	11
	Weitere wichtige Adressen	11
4.	Fallbeispiel für eine Veranstaltung	12
5.	Anhang	12
	Merkblatt für Veranstaltungen / Lustbarkeitsabgabe Steueramt	12
	Ausüben von Straßenmusik: Auflagen und Richtlinien	13
	Veranstaltungsgesetz, Land Niederösterreich	13

Einleitung

Sie planen eine Veranstaltung in Krems?

Dieser Leitfaden dient als Hilfestellung bei der Umsetzung von Veranstaltungen in der Stadt Krems. Inhaltlich bezieht er sich vor allem auf die Art der Veranstaltung und auf den Veranstaltungsort.

Je nach Art und Ort sind für den/die Veranstalter/in verschiedene Schritte notwendig, jede Veranstaltung muss einzeln behandelt werden.

Wir bitten um Verständnis, dass es daher keinen fixen, starren Ablaufplan geben kann. Mit Hilfe eines Fallbeispiels (unter Punkt 4) wird erläutert, welche Punkte bei der Planung einer Veranstaltung beachtet werden müssen.

1. Handelt es sich um eine öffentliche – anmeldepflichtige – Veranstaltung? Arten von Veranstaltungen

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen öffentlichen¹ und nicht öffentlichen Veranstaltungen.
Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in NÖ ist im NÖ Veranstaltungsgesetz geregelt.

Veranstaltungen, die Nicht dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegen:

1. Nicht öffentliche (private) Feste und Feiern
2. Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von politischen Parteien im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches (z.B. Wahlwerbveranstaltungen)
3. Veranstaltungen zur Religionsausübung, insbesondere in den dafür bestimmten Einrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen)
4. Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 oder des Versammlungsgesetzes 1953 fallen, oder deren Durchführung aufgrund des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehalten ist
5. Veranstaltungen der Bundestheater
6. Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen im vorgesehenen und genehmigten Umfang (z.B. Tanzveranstaltung in einem Saal eines Gastgewerbebetriebes); Musikdarbietungen, die von der Betriebsanlageneignung mitumfasst sind
7. Ausstellungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst
8. Sportveranstaltungen, die eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen (z.B. Turniere in hierfür vorgesehenen Sportstätten)
9. Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Ausstellungen und Filmvorführungen, die überwiegend wissenschaftlichen Zwecken, Unterrichts- oder Volksbildungszwecken dienen
10. Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen (z.B. Abschlusskonzert in der Musikschule, Theateraufführung in einer Schule)
11. Kulturelle und sportliche Jugendveranstaltungen sowie Veranstaltungen zum Zweck der Jugendbildung von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht, ausgenommen Tanzveranstaltungen
12. Ausstellungen von Mustern oder Waren durch Gewerbetreibende sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

1 Für alle unter den gleichen Voraussetzungen zugänglich

13. Filmvorführungen in Gebäuden mit Geräten, die üblicherweise auch in Haushalten verwendet werden
14. Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen (z.B. Hausmessen, Aktionstage usw.)
15. Märkte

Achtung!

Auch wenn Ihr Vorhaben unter die Punkte 1. bis 15. fällt, kann eine Genehmigung erforderlich sein.

Zum Beispiel:

- Ausübung von Straßenmusik: Was Sie beachten müssen, finden Sie im Anhang
- Märkte: unterliegen der Marktordnung (siehe Anhang)
- Musikdarbietungen in Gastronomiebetrieben: Betriebsanlagengenehmigung notwendig (siehe Punkt 3.h, Kontakte)

Alle anderen Ereignisse gelten als öffentliche Veranstaltungen und müssen angemeldet werden!

Beispiele:

- Tanzunterhaltungen und Feste (z.B. Bälle, Kostümfeste, Partys, Faschingsumzüge)
- Musikalische Darbietungen (Konzerte), ausgenommen Straßenmusik und Schulkonzerte (siehe oben)
- Theater-, Kabarett- und Varietévorführungen (ausgenommen von Schulen)
- öffentliche Filmvorführungen
- Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele
- Zirkusse, Tierschauen
- Modeschauen mit umfangreichem Begleitprogramm
- Ausstellungen, die nicht in einem für Ausstellungen baubehördlich bewilligten Gebäude stattfindet

2. Wenn Ihr Vorhaben den Kriterien einer öffentlichen und damit anmeldepflichtigen Veranstaltung entspricht, überlegen Sie bitte:

a) Welche Art von Veranstaltung planen Sie? Welche Vorgaben sind zu erfüllen und einzuhalten? Wie melden Sie eine Veranstaltung an?

b) Wo planen Sie Ihre Veranstaltung? Welche ortsbezogenen Vorgaben ergeben sich dadurch?



Erkundigen Sie sich beim Inhaber des Veranstaltungsortes bzw. bei der Veranstaltungsbehörde, ob der Ort als Betriebsstätte für Veranstaltungen in der beabsichtigten Art genehmigt ist!

2a.) Welche Art von Veranstaltung planen Sie? Welche Vorgaben sind zu erfüllen bzw. einzuhalten? Wie melden Sie eine Veranstaltung an?

Eine Veranstaltung ist beim **Magistrat Krems, Veranstaltungsbehörde, Obere Landstraße 4 (Rathaus Krems), 3500 Krems**, spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Die Veranstaltungsanmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Veranstalter
- Verantwortlicher
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung
- Erwartete Besucherzahl (gleichzeitig anwesende Besucher)



Fügen Sie die genauen Angaben zu den angeführten Punkten gleich in das dafür vorgesehene E-Formular ein und legen Sie einen aussagekräftigen Lageplan der Veranstaltungsbetriebsstätte bei!

Legen Sie zunächst eine grundsätzliche Beschreibung Ihrer Veranstaltung vor und führen Sie auf Basis dieser Beschreibung frühzeitig ein erstes Gespräch mit der Veranstaltungsbehörde. Erfahren Sie dabei, welche Unterlagen Sie noch nachreichen bzw. wo Sie noch weitere Informationen einbringen müssen.

Grundsätzlich sind je nach Veranstaltung folgende Punkte zu beachten:

- **Sicherheitskonzept:** Dieses muss ein Brandschutzkonzept enthalten. Bei größeren Veranstaltungen ist auch ein rettungstechnisches und ein verkehrstechnisches Konzept notwendig.
- **Brandschutzkonzept:** Muss mit der Freiwilligen Feuerwehr Krems abgestimmt werden (siehe Kontakte).

- **Rettungstechnisches Konzept:** Ist mit dem Roten Kreuz, Bezirksstelle Krems, abzustimmen (siehe Kontakte).
- **Verkehrstechnisches Konzept:** Ist mit dem Magistrat Krems, Amt für Sicherheit u. Ordnung, abzustimmen (siehe Kontakte).

Weitere Punkte, die Ihre Veranstaltung betreffen könnten:

- **Mögliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft:** Eine Veranstaltung darf andere Personen durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen usw. nicht unzumutbar belästigen. Allenfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen notwendig.
- **Verkehrssituation, allenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes**
- **Vermeidung sanitärer Missstände**
- **Ordnungsgemäße Abfallentsorgung**
- **Nachweis einer Haftpflichtversicherung** bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Besuchern und bei Veranstaltungen mit besonderer Unfallgefahr (Rutschbahn, Autodrom, Motorsportveranstaltung etc.)
- **Nachweis der Veranstaltungsbetriebsstätten-Bewilligung bzw. eines Prüfbefundes über die Eignung des Veranstaltungsortes.** Bei Veranstaltungen in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen bzw. bei Nutzung technischer Geräte (Hochschaubahnen, Schaukeln etc.): Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes bzw. der mobilen Einrichtung oder Gerätes durch Baumeister, Zivilingenieur etc.
- **Bewerbung einer Veranstaltung:** Die schriftliche Ankündigung einer Veranstaltung muss folgende Angaben beinhalten: Namen und Wohnsitz des Veranstalters bzw. Firmenbezeichnung und Firmensitz und Namen und Wohnsitz jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind. Fehlen diese Angaben, besteht die Berechtigung, die Bewerbung ohne weiteres Verfahren zu entfernen bzw. zu vernichten (weitere Informationen: NÖ Veranstaltungsgesetz, siehe Anhang).

2.b.) Wo planen Sie Ihre Veranstaltung? Welche ortsbezogenen Vorgaben ergeben sich dadurch?

Veranstaltungsort (Veranstaltungsbetriebsstätte)

Bewilligung einer Veranstaltungsbetriebsstätte – Allgemeines:

Der Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte und für die vorschriftsmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Eine Veranstaltung darf nur in einer Veranstaltungsbetriebsstätte durchgeführt werden, die von der Behörde bewilligt ist.

Veranstaltungsbetriebsstätten brauchen keine Bewilligung, wenn

1. sie nach der NÖ Bauordnung bewilligungspflichtig sind und baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst (Erkundigen Sie sich beim Betreiber der Betriebsstätte!)

2. sie innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden. Die in diesem Verfahren erteilten Auflagen sind für die aktuelle Veranstaltung einzuhalten.

3. es sich um eine zertifizierte mobile Betriebsstätte (z.B. Zelt) handelt.

Wichtiger Hinweis: Veranstaltungsbetriebsstätten müssen bereits bei der Anmeldung der Veranstaltung entsprechend bewilligt sein. Andernfalls kann die Veranstaltungsbehörde die Durchführung und Ankündigung der Veranstaltung untersagen. Wir empfehlen daher dringend, sich rechtzeitig vor der Anmeldefrist um die Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte zu kümmern.



Für einzelne, nicht am selben Standort wiederkehrende Veranstaltungen reicht eine temporäre Zertifizierung durch einen Ziviltechniker. Dafür ist jedoch im Vorfeld eine Absprache mit der Veranstaltungsbehörde (Amt für Sicherheit u. Ordnung) notwendig.

Die Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte wird letztlich vom Amt für Sicherheit und Ordnung überprüft. Diese Überprüfung ist Teil des Verfahrens im Zuge der Veranstaltungsanmeldung. Zunächst muss also die Eignung des Veranstaltungsortes festgestellt werden. Im zweiten Schritt kann die Anmeldung der Veranstaltung erfolgen. Diese muss rechtzeitig erfolgen: Spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bzw. 8 Wochen vorher, wenn die Besucheranzahl 3000 übersteigt.



Der Veranstaltungsanmeldung muss der Nachweis der Eignung der Betriebsstätte beigelegt werden. Veranstaltungsstätten-Bewilligung und Veranstaltungs-Anmeldung selbst ergänzen einander somit.

Eine Veranstaltungsbetriebsstätten-Bewilligung ist mit dem Grundstück bzw. dem Objekt verbunden und gilt unabhängig davon, wer der Veranstalter ist.

Ist die Veranstaltungsbetriebsstätte genehmigt, spielt es keine Rolle, ob der Veranstalter wechselt. Bei wechselnden Veranstaltern muss die Betriebsstätte nicht neuerlich genehmigt werden.

Auch für Veranstaltungen im Freien ist eine Bewilligung nach dem Veranstaltungsgesetz notwendig, wenn die Veranstaltung auf einem abgrenzbaren Areal stattfindet.

Die Veranstaltungsbetriebsstätte umfasst prinzipiell das Areal der gesamten zusammenhängenden Veranstaltung – ein örtlicher Zusammenhang muss gegeben sein. Dies ist auch im Lageplan ersichtlich zu machen.

Wird für eine Veranstaltung städtischer Grund und Boden in Anspruch genommen, muss vorab die Zustimmung der Stadt Krems als betroffene Liegenschaftseigentümerin eingeholt werden.

Zu diesem Zweck ist das Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung im Magistrat zu suchen (siehe Punkt 3./b).

3. Zuständige Stellen und Kontakte – Zusammenfassung

a) Veranstaltungsanmeldung

Magistrat Krems, Veranstaltungsbehörde
Obere Landstraße 4 (Rathaus Krems)
3500 Krems

vorzugsweise per E-Formular: www.krems.at/veranstaltungsanmeldung
oder per E-Mail: veranstaltungen@krems.gv.at;
Tel. 02732/801-293

b) Veranstaltungsort

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung öffentliche Verkehrsflächen benötigen, stellen Sie einen Antrag auf straßenpolizeiliche Bewilligung beim

Magistrat Krems, Straßenpolizei
Obere Landstraße 4, 3500 Krems (Rathaus Krems)
Tel. 02732/801-294, ortspolizei@krems.gv.at

Anträge über temporäre Straßensperren müssen ebenfalls straßenpolizeilich geprüft werden – ebenfalls durch den Magistrat Krems, Straßenpolizei.

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung städtischen Grund und Boden beanspruchen, ist vorab die Zustimmung der Stadt Krems als Liegenschaftseigentümerin einzuholen. Ansprechstelle ist:

Magistrat Krems, Liegenschaftsbewirtschaftung (Bereich 4, Stadtbetriebe)
Service Center Bauen
Bertschingerstraße 13, 3500 Krems,
Tel. 02732/801-445, liegenschaft@krems.gv.at

Für die Inanspruchnahme von städtischem Grund und Boden ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe ist abhängig von der Örtlichkeit und von der Art der Veranstaltung.

c) Werbeankündigungen

Für Veranstaltungsankündigungen sind A-Ständer das beliebteste Mittel. Um Verkehrsbehinderungen zu vermeiden, ist die Aufstellung nur in Grünflächen neben öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Erlaubt sind höchstens 15 A-Ständer für maximal 14 Tage entlang vorgegebener Straßenzüge. Auf den A-Ständern muss unbedingt der Name und eine Telefonnummer des Aufstellers vermerkt sein. Nicht genehmigte A-Ständer werden kostenpflichtig entfernt.

Zuständige Stelle:

Magistrat Krems, Steueramt
Stadtgraben 11, 3500 Krems
Tel. 02732/801-691, steueramt@krems.gv.at

Der Antrag erfolgt gegen Entrichtung einer Gebrauchsabgabe.

Für die Verteilung von Werbemitteln (Flyer) auf öffentlichen Verkehrsflächen und für die Anbringung von Transparenten über öffentlichen Verkehrsflächen ist eine straßenpolizeilichen Bewilligung notwendig. Diese ist beim **Magistrat Krems, Straßenpolizei** zu beantragen:

Obere Landstraße 4, 3500 Krems
ortspolizei@krems.gv.at, Tel. 02732/801-294.

Für die **Anbringung von Transparenten über Landesstraßen** ist zusätzlich eine Sondernutzungsvereinbarung mit dem Land NÖ notwendig:

Brückenmeisterei Krems
Wiener Straße 121, 3500 Krems,
Tel. 02732/86507

Für (kostenpflichtige) Werbeschaltungen auf Plakatwänden, Litfaßsäulen usw. auf städtischem Grund und Boden nehmen Sie zu einer der folgenden Firmen Kontakt auf:

Epamedia– Europäische Plakat- und Außenmedien GmbH, www.epamedia.at, office@epamedia.at
City Light Ankünder GmbH, www.ankuender.com, office@ankuender.com

Die Stadt Krems selbst vergibt keine Flächen für derartige Werbezwecke.

d) Lustbarkeitsabgabe

Veranstaltungen mit Eintrittsgeld unterliegen der Lustbarkeitsabgabepflicht.
Zuständig:

Magistrat Krems, Steueramt
Stadtgraben 11, 3500 Krems
Tel. 02732/801-691, steueramt@krems.gv.at
Nähere Infos siehe beiliegendes Merkblatt

e) Ausübung von Straßenmusik

Magistrat Krems, Straßenpolizei

f) Märkte

Magistrat Krems, Marktamt
Obere Landstraße 4 (Rathaus), 3500 Krems
Tel. 02732/801-230, E-Mail: marktamt@krems.gv.at

g) Musikdarbietungen in Gastronomiebetrieben

Magistrat Krems, Anlagenrecht
Service Center Bauen
Bertschingerstraße 13, 3500 Krems
E-Mail: anlagenrecht@krems.gv.at

Weitere wichtige Adressen

Magistrat Krems, Wasserwerk: Bertschingerstraße 13, 3500 Krems, Tel. 02732/801-801, wasserwerk@krems.gv.at
Magistrat Krems, Elektroabteilung: Bertschingerstraße 13, 3500 Krems, Tel. 02732/801-845, elektroabteilung@krems.gv.at
Rettung: Mitterweg 11, 3500 Krems, Tel. 059144 75000, krems@n.rotekreuz.at
Feuerwehr: Austraße 33, 3500 Krems, Tel. 02732/85 522, brandschutz@feuerwehr-krems.at
EVN Service-Center Krems: Schmidgasse 5, 3500 Krems, Tel. 02732/77 375 oder 0800/800 100, info@evn.at

Entsorgungsbetriebe (Auswahl)

Brantner, Dr. Franz Wilhelm-Straße 2a, 3500 Krems, Tel. 59 444, office.waste@brantner.com
Saubermacher, Altweidlingerstraße 1, 3500 Krems, Tel. 59 800/5000, kundenservice@saubermacher.at

Mobile WC Anlagen (Auswahl)

Roman Aschauer, Hans-Plöckingerstraße 11/7/8, 3500 Krems, Tel. 0664/2333829 oder 02732/81 060, toilettenvermietung.aschauer@aon.at
Pipibox, Starkweg 1, Waldviertler Recyclingpark, 3754 Irnfritz, Tel. 02986/6655, office@pipibox.at
Boxi-Mobil-WC-Vermietung GmbH, Gewerbehofstraße 4, 5071 Wals-Siezenheim, Tel. 0800/230 023, info@boxi-wc.at

4. Fallbeispiel für eine Veranstaltung

Sie möchten ein Konzert in einer Gaststätte in Krems veranstalten?

Konzerte sind musikalische Einzelereignisse, die gegenüber der gastronomischen Tätigkeit im Vordergrund stehen und für Gäste der Beweggrund für den Besuch darstellen. Für diese Konzerte benötigen Sie eine Veranstaltungs- betriebsstätten-Genehmigung und eine Veranstaltungsanmeldung.

Zuständige Stelle ist die Straßenpolizei im Rathaus Krems (siehe Punkt 2.a).

Werbung: Wenn Sie Flyer verteilen oder ein Transparent anbringen möchten, beachten Sie bitte Punkt 3.c).

Weiters zu beachten:

Für Veranstaltungen ist jeweils ein spezifisches Sicherheitskonzept vorzulegen. Dieses wird vom Amt für Sicherheit und Ordnung vor Kenntnisnahme der Veranstaltungsanmeldung geprüft. Falls notwendig, werden Ergänzungen eingefordert.

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung zusätzlich öffentlichen Raum (etwa den Platz vor dem Lokal = öffentliche Verkehrsfläche) nutzen möchten, ist ebenfalls eine Bewilligung der Verwaltungsbehörde nötig.

Handelt es sich bei diesem öffentlichen Raum nicht um Verkehrsflächen (z. B. Parkanlagen) ist vorab die Zustimmung der Stadt Krems als Eigentümerin einzuholen (Liegenschaftsbewirtschaftung im Service Center Bauen).

Für die Nutzung öffentlicher Flächen über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus ist eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Diese schreibt das Steueramt vor.

5. ANHANG

Merkblatt für Veranstaltungen / Lustbarkeitsabgabe Steueramt

Anmeldung

spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung, Steueramt der Stadt Krems

- Name und Anschrift des Veranstalters
- Art, Ort und Zeit der Veranstaltung

Kartenabgabe: Vorlage aller Eintrittskarten (auch Ehrenkarten, Freikarten) gegenüber der Abgabenbehörde – Aufdruck auf den Eintrittskarten mit

- Datum der Veranstaltung
- durchlaufende Nummerierung
- Eintrittspreis (Preiskategorien)

- Vorlage der Tombola-Lose-Anzahl / Preis
- Bekanntgabe, ob freiwillige Spenden vorgesehen sind

Abrechnung

spätestens am 15. des nächstfolgenden Kalendermonats nach der Veranstaltung, Steueramt der Stadt Krems

Kartenabgabe

- Vorlage aller nichtverkauften Eintrittskarten - Erlös aus dem Verkauf von Tombola-Losen
- Bekanntgabe der freiwilligen Spenden
- Erlöse aus Versteigerungen, Schätzspielen
- Erlöse aus Sitzplatzvorbestellungen - Entgelt für Programme

Ausüben von Straßenmusik: Auflagen und Richtlinien

Für das Musizieren auf Straßengrund benötigt man eine Bewilligung vom Magistrat Krems, Veranstaltungsbehörde (siehe 3./ Zuständige Stellen und Ämter). Die Bewilligung ist beschränkt auf

1) folgende Kreuzungen in der Oberen und Unteren Landstraße:

- Schmidgasse
- Sparkassengasse
- Täglicher Markt
- Spänglergasse

2) folgende Plätze: Dreifaltigkeitsplatz und Moserplatz

Auflagen:

- Musikdarbietungen sind werktags von Montag bis Samstag, 10.00 - 12.00 und 15.00 - 17.00 Uhr erlaubt.
- Der Standort ist spätestens nach 30 Minuten zu wechseln.
- Pro Tag und Standort sind pro Darbieter nur 2 Auftritte gestattet.
- Verstärker oder ähnliche betriebstechnische Einrichtungen dürfen nicht zum Einsatz kommen.
- Fußgänger und Fahrzeuge dürfen durch Darbieter und deren Gegenstände beeinträchtigt werden.
- Kirchen-, Haus- und Geschäftseingänge und Schaufenster von Geschäften müssen freigehalten werden.
- Personen unter 18 Jahren dürfen nur gemeinsam mit einer volljährigen Aufsichtsperson auftreten.
- Wenn die Bewilligung für mehrere Mitwirkende erteilt wurde, dürfen diese nur gemeinsam auftreten.
- Der Bescheid sowie ein amtlicher Lichtbildausweis aller mitwirkenden Personen sind während jeder Darbietung mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuweisen.
- Eventuellen Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

NÖ Veranstaltungsgesetz : NÖ Veranstaltungsgesetz unter www.ris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich

Medieninhaber und Herausgeber:
Magistrat der Stadt Krems
Obere Landstraße 4
3500 Krems

Erstellt von:
Gregor Kremser, Leiter des Kulturamts der Stadt Krems
mit Unterstützung von Hannes Zimmermann, Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde
und Georg Wölfel, Leiter der Liegenschaftsbewirtschaftung der Stadt Krems

Lektorat und Gestaltung:
Stadtkommunikation, Marketing & Sales